

# Grundlagenpapier SSM zu den SRG-Forderungen

---

## Bereich Arbeitszeit

### Jahresarbeitszeitmodell (JAZ) und Artikel 23ff GAV

## Allgemeine Bemerkungen

Die SRG hat ein JAZ vorgestellt, welches man unterteilen kann in

- Allgemeines zu Arbeitszeitkategorien und Dienstplanvorschriften
- Eigentliches JAZ mit Detailausführungen

### Allgemeines zu Arbeitszeitkategorien und Dienstplanvorschriften

#### Arbeitszeitkategorien

Bei den Arbeitszeitkategorien betreibt die SRG Etikettenschwindel. Sie streicht zwar die Kategorien, aber ihre Untermodelle umschreiben wieder die heutigen Kategorien. Nur bei den variablen MA ist eine Neustrukturierung vorgesehen, indem künftig echte von unechten variablen MA unterschieden werden sollen. Das entscheidende Kriterium für die Unterscheidung ist das garantierte Pensum, wobei die SRG keine Angaben machte über das Kriterium „geringes Pensum“. Neu sollen dann für echte Variable Tages/Halbtages-Pauschalen eingeführt werden.

#### **Bewertung der Vorschläge**

Die Vorschläge beinhalten nichts Neues und nichts grundsätzlich Bedrohendes.

#### Dienstplanvorschriften

Hier handelt es sich um die Vorschläge der SRG bez. „Regelungen der Dienstplanung für Disponierte“. Die Bezeichnung ist verwirrend, denn die eigentlichen Planungsregeln finden sich heute im Anhang I GAV. Dazu schreibt die SRG aber nichts.

Die Bestimmungen von Art. 22 bis 25 GAV, um die es hier geht, galten bisher für alle MitarbeiterInnen, nicht nur für disponierte MA.

Abgesehen von dieser Unklarheit und der offenen Frage, was die SRG mit Art. 22 GAV vorhat, orientieren sich die Vorschläge zu 90% am Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen. Die SRG hält sich durchwegs an die minimalen Vorschriften des ArG und scheint zufrieden zu sein, wenn sie diese Bestimmungen einhalten kann. Allerdings ist ein GAV, welcher einfach das - sehr schlechte - Gesetz nachbetet, für uns uninteressant.

Die Vorschläge beinhalten zudem in den Bereichen, welche nicht gesetzlich geregelt sind, Verschlechterungen zu heute (Bsp: Art. 25 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 6, Abs. 9)

#### **Bewertung der Vorschläge**

Die Vorschläge sind zwar ärgerlich und zeugen von einem Kleinkrämergeist, sind aber nicht wirklich Vorschläge, mit denen wir nicht umgehen könnten (keine key-points). Die Bestimmungen sind auch noch unvollständig. Zum Beispiel fehlen die eigentlichen Dienstplanvorschriften, etc. Hier hat die SRG noch grossen Erklärungsbedarf. Man kann aber sagen, dass die Behauptung der SRG, die Arbeitszeitbestimmungen seien zu kompliziert und müssten vereinfacht werden, nicht zutrifft. Auch mit ihren Vorschlägen wird es Anträge etc. geben, einfacher wird aber nichts.

# **JAZ Modell, inkl. geplante Entschädigungen**

Bevor ich auf die hauptsächlichen Nachteile des SRG-JAZ eingehe, drängt sich eine Vorbemerkung auf. JAZ-Modelle sind in ihrer fairen Ausgestaltung ein Geben und Nehmen auf hohem Niveau. Die Arbeitnehmer geben Flexibilität und erhalten dafür Zeitautonomie. Faire Modelle achten auf den Gesundheitsschutz (Einführung von Limiten bei der Belastung, Ampelsysteme) und werden dann beschäftigungswirksam, wenn die Kontrollinstrumente des JAZ zeigen, dass zuwenig Personal eingestellt ist.

Vor allem aber geben faire JAZ-Modelle dem Mitarbeiter immaterielle Anreize, indem er etwa bei der Dienstplangestaltung mitentscheiden kann und derart das Berufsleben mit dem privaten Leben besser organisieren kann.

Solche Anforderungen an ein faires JAZ erfüllt der SRG Vorschlag nicht. Darüber hinaus hat er die folgenden Nachteile:

## **Nachteil Nummer 1 – Überstunden werden wegradiert**

Der ureigenste Sinn eines JAZ ist die Verrechnung von Überstunden mit Minusstunden übers Jahr. Beschäftigungsintensive Zeiten mit vielen Überstunden werden kompensiert mit beschäftigungsarmen Zeiten mit wenig Arbeit (Minusstunden). Die Folge der Jahresbetrachtung ist der Verlust von kompensierbaren Überstunden.

Heute erfolgt diese Verrechnung innerhalb des Monats. Bleiben Ende Monat Überstunden dürfen sie mit späteren betrieblich bedingten Minusstunden nicht mehr ausgeglichen werden. Möglich ist nur eine echte Kompensation. Unmöglich ist also, die im Monat Februar erarbeiteten Überstunden durch Anordnung betrieblicher Minusstunden im November wegzuradiieren.

Genau das aber ist mit dem SRG-JAZ möglich.

## **Nachteil Nummer 2 – das Betriebsrisiko wird auf die Angestellten überwältzt**

Es ist eine Tatsache, dass in der SRG Minusstunden anfallen - wie in jedem Betrieb auch. Minusstunden fallen etwa an in den Nachtdiensten, welche weniger als 8 Stunden dauern. Oder etwa bei Arbeiten im ununterbrochenen Dienst, also bei Diensten ohne Pausen.

Ihnen gemeinsam ist die Tatsache, dass die disponierten MitarbeiterInnen nicht wählen können, ob solche betrieblichen Minusstunden anfallen oder nicht.

Es ist die SRG, welche durch ihre Planung die Verantwortung dafür hat. In Literatur und Rechtssprechung ist es unbestritten, dass betriebliche bedingte Minusstunden nicht dem Arbeitnehmer angerechnet werden dürfen (Betriebsrisiko des Arbeitgebers). Die SRG will dies im Umfang von 100 Stunden ändern. 100 Minusstunden sollen auf das nächste Jahr transportiert werden mit der Konsequenz, dass 100 Stunden nachgearbeitet werden müssen.

Damit überträgt die SRG im Umfang von 100 Stunden ihr Betriebsrisiko auf die Mitarbeiterinnen.

## **Nachteil Nummer 3 – Mehr arbeiten, weniger verdienen**

Das JAZ sieht für Kategorie A und B vor, dass sie künftig weniger Entschädigungen für unregelmässige Arbeit etc. erhalten sollen.

Der Vorschlag für die **Nicht Disponierten MA** sieht vor, dass für unregelmässige Arbeitszeit drei Niveaus (heute 2 Niveau) eingeführt werden sollen, darunter ein Niveau mit Null Franken. Nach welchen Kriterien zugeordnet wird, ist nirgends definiert. Die bisherige Regelung des Zeitzuschlages für Mehrstunden über dem Monatssoll (Art. 3, Anhang I, Kat B GAV) soll durch einen Zeitzuschlag ab der 51. Wochenstunde kompensiert werden.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Wechsels sind nicht berechenbar, da uns die SRG jegliches Zahlenmaterial verweigert.

Die heute je nach UE verschiedenen B-Prime Lösungen sollen abgeschafft und durch eine national bestimmte Pauschale ersetzt werden. Sie kennt vier Niveau, darunter wiederum ein Niveau Null Franken! Nach welchen Kriterien zugeordnet wird, ist nirgends definiert.

Während viele UE in ihrer B-Prime Lösung nebst einer Pauschale auch einige Freitage vorsehen, wird es gemäss der nationalen Lösung keine Freitage mehr geben.

Die Nicht Disponierten MA erfahren durch das JAZ eine Einkommenseinbusse, welche individuell verschieden ist und besonders hoch ausfällt für Mitarbeiter mit einer B-prime Lösung.

Knüppeldick kommt es aber vor allem für die **Disponierten MA**. Hier sieht das JAZ vor, dass die heutige TMA und der Zeitzuschlag von 25% ab der neunten Arbeitsstunde wegfallen. Ebenso wird die Entschädigung für Dienstplanänderungen ersatzlos gestrichen. Weiter gibt es nur noch eine Minimalstundenergänzung auf 4 Stunden (bisher Art. 25 Ziffer 9 GAV: 8 Stunden). Erst auf den Mehrstunden per 31.12. eines Jahres über 100 wird ein Zeitzuschlag von 25% fällig. Und auf der 51. Stunde/Woche soll es einen Zeitzuschlag von 25% geben (Überzeit nach Gesetz).

Das bedeutet erstens, dass die Disponierten MA während des Jahres etwa ein Überstundenguthaben von 200 Stunden haben können. Wenn sie Ende Jahr unter 100 Mehrstunden fallen gibt es keine Entschädigung.

Das bedeutet zweitens, dass ein Mitarbeiter pro Woche 50 Stunden geplant werden kann, ohne dass ein Franken an Entschädigungen anfällt. Das bedeutet drittens, dass folgende Dienstpläne (keine Nacht- oder Sonntagsarbeit) möglich sind, ohne dass ein Franken an Entschädigung fällig wird.

Tag	Stunden	TMA	Zeitzuschlag
Montag	13 Stunden	Null	Null
Dienstag	09 Stunden	Null	Null
Mittwoch	10 Stunden	Null	Null
Donnerstag	00 Stunden	Null	Null
Freitag	05 Stunden	Null	Null
Samstag	13 Stunden	Null	Null
Total	<b>50 Stunden</b>		

Ein solcher Dienstplan ergäbe nach heutiger Entschädigungsregelung an TMA Franken 143.- und einen Zeitzuschlag von 3.25 Stunden

Tag	Stunden	TMA	Zeitzuschlag
Montag	13 Stunden	5 TMA	5 mal 25% ZZ
Dienstag	09 Stunden	1 TMA	1 mal 25% ZZ
Mittwoch	10 Stunden	2 TMA	2 mal 25% ZZ
Donnerstag	00 Stunden	0 TMA	0 mal 25% ZZ
Freitag	05 Stunden	0 TMA	0 mal 25% ZZ
Samstag	13 Stunden	5 TMA	5 mal 25% ZZ
Total	<b>50 Stunden</b>	13 TMA	13 mal 25% ZZ

**Dienstplanänderungen:**

Nachteilig wird sich zudem die Streichung der DPA auswirken. Bisher hatte die Entschädigung eine mässigende Einwirkung auf die kurzfristige Änderung der Dienstpläne. Wird die DPA gestrichen, wird der Wildwuchs in der Planung weiter zunehmen, da es ja nichts mehr kostet.

Damit ist klar, dass die Disponierten Mitarbeiter mit einem solchen JAZ massiv an Einkommen verlieren werden. Wie hoch die finanziellen Einbussen sind, können wir nicht berechnen, da uns die SRG sämtliches Zahlenmaterial vorenthält.

**Bewertung aus Sicht SSM**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das vorgeschlagene JAZ Modell dem Mitarbeitenden keinen einzigen Anreiz bietet. Er wird damit je nach Kategorie unterschiedlich viel Geld verlieren, das Modell wird aufgrund der fehlenden Instrumente wie maximales Stunden-Auffang-Reservoir, Ampelsystem etc., nie beschäftigungswirksam werden und bietet demnach unter dem Gesichtspunkt der Beschäftigung und des Gesundheitsschutzes rein gar nichts.

**Abschliessende Bemerkung**

Weitere Details folgen an der Branchenkonferenz.

Stephan Ruppen, ZS, Mai 2007